

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Michael Neumann +49 202 563 2210 +49 202 563 8039 michael.neumann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.06.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0810/21/A-1 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.06.2021	Jugendhilfeausschuss	Entgegennahme o. B.
Antwort auf Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19.05.2021		

Grund der Vorlage

Antwort auf Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19.05.2021

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Einverständnisse

Keine

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Antwort auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19.05.2021

- 1) Für wie viele Kinder mit (drohender) Behinderung (Personenkreis im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)) die
 - a. in städt. Kitas betreut werden,

b. in Kitas freier Träger betreut werden,
c. in Kitas privater Träger und Elterninitiativen betreut werden,
wurden im Kita-Jahr 2018/2019 und im Kita-Jahr 2019/2020 folgende Fördermittel/
Leistungen beim LVR beantragt:

- inklusive FInK-Pauschale (inklusive LVR-Kindpauschale)
- individuelle heilpädagogische Leistungen (Kita-Asisstenz) (gesetzl. Grundlage:
Gesetzliche Grundlage für die Leistung ist §§ 99, 113 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3, § 79
Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), § 53 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB
XII; in der am 31.12.2019 gültigen Fassung)

Bitte jeweils gesondert nach Kita-Jahr und Art der Leistung auflisten.

Antwort:

FINK-Pauschale für Anzahl Kinder

- In 2018/19:
 - a) 0
 - b) 132, davon in
 - c) 35 (Elterninitiativen)

- In 2019/20
 - a) 0
 - b) 137, davon in
 - c) 41 (Elterninitiativen)

- 2) Wie viele Kinder mit einer (drohenden) Behinderung wurden im Kita-Jahr 2019/2020 und werden im aktuellen Kita-Jahr 2020/2021 in
- a. städtischen Kitas betreut?
 - b. Kitas freier Träger betreut?
 - c. Kitas privater Träger und Elterninitiativen betreut?

Unabhängig davon, ob eine LVR-Kindpauschale für das Kind beantragt wurde.

Antwort:

Anzahl behinderte Kinder in Kitas

- In 2019/20 Gesamt 229
 - a) 53
 - b) 176, davon in
 - c) 60 (Elterninitiativen)

- In 2020/21 Gesamt 270
 - a) 97
 - b) 173, davon in
 - c) 66 (Elterninitiativen)

- 3) Wie viele der Kinder mit (drohender) Behinderung werden im Rahmen von Leistungen zur Eingliederungshilfe von einer Integrationshilfe (nach §§ 53 ff. SGB XII oder nach § 35 a SGB VIII) im Kita-Alltag begleitet, unabhängig vom Umfang der Unterstützung?

Antwort:

Derzeit stehen für 44 Kinder Kita-Assistenzen zur Verfügung, für weitere 8 Kinder werden solche noch gesucht.

4) Nach welchem Konzept erfolgt die inklusive Betreuung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung in städtischen Kitas?

Antwort:

- Im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes SGB IX und des Landes Rahmenvertrag NRW nach § 131 SGB IX ist die Erstellung und Weiterentwicklung einer inklusionspädagogischen Konzeption für Kindertageseinrichtungen vorgeschrieben.
Es wurde durch die Inklusionsstelle des Stadtbetriebes eine Rahmen-Konzeptionsvorlage entwickelt, die vom LVR anerkannt wurde. Die Konzeptionsvorlage wird derzeit in einer Arbeitsgruppe weiter auf die Bedürfnisse der TFKs abgestimmt. Darin werden konkrete Verfahrensabläufe beschrieben (noch in der Entwicklung u. Erprobung).
- Die Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung erfolgt nach dem individuellen Bedarf und Wissensstand zur möglichen Diagnostik des Kindes. Zudem ist zu beachten, wann der „Mehrbedarf“ festgestellt wird (bei Anmeldung oder erst im weiteren Verlauf des Besuches der Kindertageseinrichtung) und wie sich ein „Mehrbedarf“ an Betreuung zeigt.
- Mit dem Förder- und Teilhabeplan wird der Bedarf des Kindes erfasst und zusammen mit den Eltern eine Unterstützung innerhalb der TFK entwickelt. Dies geschieht nach Vorgaben des Landschaftsverbandes.

5) Gibt es bei der Belegungsplanung in städt. Kitas fest vorgesehene, geplante Plätze für Kinder mit (drohender) Behinderung? Wenn ja, in welchen städt. Kitas und wie viele Plätze jeweils?

Antwort:

Nach derzeitigem Sachstand zur Umsetzung des BTHG soll eine Betreuung im unmittelbaren Sozialraum der Familie erfolgen. Eine Spezialisierung von einzelnen Einrichtungen widerspricht dem Inklusionsgedanken. Dennoch ist die Arbeit mit „Schwerpunkt-Kitas“ eine Möglichkeit das Betreuungsangebot im Kontext von Inklusion im Rahmen des BTGH auszubauen. Die räumliche und personelle Ausstattung der TFKs ist unterschiedlich.

- Im Hinblick auf räumliche Ausstattung sind derzeit überwiegend die Neubauten barriere-arm.
- Sollte sich der erhöhte Förderbedarf erst nach Aufnahme des Kindes zeigen, ist eine Reduzierung der Gruppengröße erst im nächsten Kita-Jahr bzw., bei Kündigung eines Betreuungsvertrages im laufende Jahr möglich.

6) Wie werden die etwaig bewilligten LVR-Fördermittel in städtischen Kitas eingesetzt (zusätzliches Personal vs. zusätzliche Fachkraftstunden vs. Verkleinerung der Gruppengröße)? Gibt es hier ein Standard-Vorgehen für die städtischen Kitas?

Antwort:

Die Sorgeberechtigten Personen sind stellvertretend für das Kind die Leistungsempfänger und können verschiedene Leistungen beim Eingliederungshilfeträger LVR beantragen. In jeder Gebietskörperschaft ist das jeweilige Fallmanagement des LVR für die Beratung der Sorgeberechtigten und die Bearbeitung der Anträge zuständig (aktuell ist die Stelle des LVR in Wuppertal nicht

besetzt). Im Rahmen der Betreuung in Kindertageseinrichtungen sind dies die *Basisleistung I* und darauf aufbauend *individuelle heilpädagogische Leistungen (Kita-Assistenz; eine „face to face“ Betreuung)*. Der Antrag der Sorgeberechtigten muss Anhand von Diagnosen nach ICD-10 und Stellungnahme der Kindertageseinrichtung unterstützt werden. Damit werden die Teilhabebeeinschränkung und somit der individuelle Teilhabebedarf durch das LVR Fallmanagement ermittelt.

- Neben der Basisleistung I besteht für den Träger die Möglichkeit für Kinder, die zum Personenkreis nach § 53 gehören, also Leistungen vom Eingliederungshilfeträger erhalten, eine erhöhte KiBiz-Pauschale zu beantragen.
- Bei bewilligter Basisleistung I: Es gibt zwei Modelle, *Gruppenstärkenabsenkung* oder *Zusatzkraft*. Der Stadtbetrieb Kindertageseinrichtungen nutzt das Modell Gruppenstärkenabsenkung. Damit verbunden ist zudem der Aufbau von weiteren Fachkraftstunden innerhalb der Gruppe, die aus Mitteln des BTHG finanziert werden und zusätzlich zu den Stunden nach dem KiBiz NRW zu zählen sind.
 - Auszüge aus der Leistung (Siehe Landesrahmenvertrag):
 - Reduzierung der Gruppen
 - Aufbau Fachkraftstunden aus BTHG
 - Inklusionspädagogische Konzeption
 - Erstellung eines Förder- und Teilhabeplans nach ICF-CY für das Kind In Kooperation mit den Sorgeberechtigten
 - Fachberatung für die TfKs (durch Inklusionsstelle / Bezirksleitung)
 - Fortbildung für TfKs, Supervision;
 - Austausch mit möglichen weiteren Fördereinrichtungen, die das Kind / Sorgeberechtigten unterstützen
- Bei Bewilligung einer individuellen heilpädagogischen Leistung (Kita-Assistenz); diese Leistung wird mit dem bewilligten Stundenumfang von einem Drittanbieter übernommen. Die Träger haben mit dem Eingliederungshilfeträger eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet:
 - Die Sorgeberechtigten haben nach Vorgabe des LVR die Wahlfreiheit bei der Auswahl eines Trägers für die Kita-Assistenz, die die 1:1 Betreuung übernimmt. Bei Bedarf werden die Sorgeberechtigten bei der Suche nach einem Träger unterstützt.
 - Nach Zustimmung der Eltern erfolgt eine Hospitation der Kita-Assistenz in der TfK, um die pädagogischen Fachkräfte und das Kind in der Einrichtung kennenzulernen
 - Nach der Hospitation erfolgt das Startgespräch für die Planung des Einsatzes der Kita-Assistenz mit folgenden Personen: Sorgeberechtigte, Päd. Fachkraft, Einrichtungsleitung, Inklusionsstelle des Stadtbetriebes, Vertreter*in Träger Kita-Assistenz

7) Besteht im Rahmen der inklusiven Betreuung eine Kooperation mit den Frühförderstellen oder anderen Stellen? Z.B. im Sinne therapeutischer oder heilpädagogischer Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung vor Ort in der Kita?

Antwort:

Wenn ein Kind vom Eingliederungshilfeträger Leistungen, wie Frühförderung oder eine Komplexleistung erhält, besteht die Möglichkeit diese Therapie-Leistungen innerhalb der Kindertageseinrichtungen durch die zuständigen Therapeuten*innen der FF-Stelle anzubieten. Dies erfolgt in Abstimmung der zeitlichen und räumlichen Ressourcen zwischen TfK und FF-Stelle und nach Einwilligung der Eltern.

- Bei Kindern, die eine vollständige Diagnose über einer Autismus-Spektrums Störung haben **und** einen Therapieplatz erhalten haben, erfolgt eine Hospitation des / der

Therapeuten*in in der TfK, um die Betreuung in der Gruppe mit den pädagogischen Fachkräften abzustimmen.

- Erhält ein Kind eine individuelle heilpädagogische Leistung (Kita-Assistenz), erfolgt ein Startgespräch zwischen Eltern, pädagogischen Fachkräften, Kita-Assistenz, Träger-Kita Assistenz und Inklusionsstelle. Sofern die Sorgeberechtigten einem Austausch zwischen Kita-Assistenz, TfK und externen Therapeuten*innen zustimmen, wird dies auch in die Förderplanung aufgenommen.
- Erhält ein Kind die Basisleistung I ist im Rahmen der Förder- und Teilhabeplanung ein Austausch zwischen Therapeuten*innen und den pädagogischen Fachkräften vorgesehen. (Hier müssen zur Terminkoordination die zeitlichen Ressourcen der Beteiligten immer beachtet werden)

8) Welche Bemühungen werden seitens der Stadt unternommen, die pädagogischen Fachkräfte in Kitas in Bezug auf die inklusive Betreuung zu schulen / weiter zu bilden?

Antwort:

Mit dem Fortbildungsprogramm des Stadtbetriebes erhalten die TfKs seit mehreren Jahren Fortbildungen und Workshops zum Thema Vielfalt. Die sozialrechtliche Kategorie von Behinderung ist ein Aspekt von Inklusion. Es werden die Themen der sprachlichen und kulturellen Vielfalt und Armutssensibilität seit mehreren Jahren behandelt.

- Zum Aspekt Inklusion im Kontext Behinderung werden einzelne Fortbildungen Angeboten. Hier geht es beispielsweise um Behinderungsbilder (körperliche / geistige), ICF-CY orientierte Förder- und Teilhabenplanung, Kollegiale Fallberatung oder Beobachtungsinstrumente. Darüber hinaus bietet der Stadtbetrieb in Kooperation mit dem LVR den zweijährigen Zertifizierungskurs „Inklusion im Elementarbereich – Vielfalt leben“ für derzeit 21 Einrichtungen an. In mehreren Modulen, in denen sowohl Leistungskräfte, als auch Fachkräfte aus der Gruppe involviert sind, werden die unterschiedlichen Aspekte von Inklusion behandelt (u.a. Recht, Beobachtung und Dokumentation, Elternarbeit, heilpädagogische Methodik).
- Aufgrund der Pandemiebestimmung konnten nicht alle Angebote wie geplant stattfinden. Z.t. wurde sie auf das kommende Jahr verschoben oder in digitale Formate übertragen.
- Das Fortbildungsangebot wird weiterhin diese und ähnliche Formate beinhalten

9) Welche Zielkriterien bestehen seitens der Stadt in Bezug auf die Umsetzung von Inklusion in den städtischen Kitas? Was soll bis wann wie umgesetzt werden? Was wurde bereits erreicht?

Antwort:

Mit dem Eingliederungshilfeträger wurde, wie im Landesrahmenvertrag vorgesehen eine Leistungsvereinbarung getroffen. Es erfolgt die Umsetzung der Vorgaben aus der Leistungsvereinbarung. Ein Hauptaugenmerk muss auf dem Aufbau der zusätzlichen Fachkraftstunden aus BTHG Mitteln liegen. Diese sind zusätzlich zu den KiBiz Personalvorgaben bereit zu stellen.

- Schaffung einer LVR zertifizierten Fachberatungsstelle mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit
- Schaffung von internen Verfahrensabläufen bei Beantragung und Umsetzung von Leistungen des Eingliederungshilfeträgers und deren weitere Anpassung
- Ausbau des Fortbildungsprogramms (insbesondere Zertifizierungskurs Inklusion)
- Inklusionskonzeptentwicklung

- Ausbau der Kooperation mit FF-Stellen in Wuppertal ist ein weiteres Ziel
- Weiterführung des Zertifizierungskurses für die städtischen TFKs

Kühn